



STATUTEN

(Version vom 27.9.2024)

VEREIN RECHTSBERATUNG IM FREIHEITSENTZUG (RIF)

c/o Postfach 607, 8805 Richterswil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 NAME und SITZ

1. Unter dem Namen **Rechtsberatung im Freiheitsentzug** (RIF) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in 8805 Richterswil.

Art. 2 ZWECK

1. Der Verein fördert und unterstützt die Rechtsberatung von Menschen im Straf- oder Massnahmenvollzug und ihren Angehörigen sowie den fachlichen Austausch in Fragen des Justizvollzugs zwischen den Strafvollzugsbehörden, den Anstaltsleitungen, der Anwaltschaft, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich sowie weiteren interessierten Kreisen und Institutionen.
2. Der Verein betreibt eine Fachstelle, welche Menschen im Freiheitsentzug und ihren Angehörigen den unentgeltlichen Zugang zu einer kompetenten Rechtsberatung verschafft. Sie unterstützt die Menschen im Freiheitsentzug bei der Wahrung ihrer Rechte und sensibilisiert die Behörden bei Schwachstellen im Grundrechtsschutz.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 ERWERB

1. Natürliche und juristische Personen sowie Institutionen, die den ideellen Zweck des Vereins unterstützen, können auf Gesuch hin als aktive oder passive Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern; er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 AUSTRITT und AUSSCHLUSS

1. Vereinsmitglieder können schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende des Kalenderjahres kündigen und austreten.
2. Vereinsmitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes und unter Bekanntgabe der Gründe von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

III. Mittel

Art. 5 MITGLIEDERBEITRAG

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 80.00 pro Jahr.

Art. 6 WEITERE MITTEL

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 7 HAFTUNG

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 8 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Kontrollstelle.

Art. 9 VEREINSVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal pro Jahr statt.
2. Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
3. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10 VORSITZ

1. Vorsitzende der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.
3. Der/die Vorsitzende ernennt den Protokollführer, der das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen führt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 11 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 12 TRAKTANDEN

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 13 STIMMRECHT

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 14 BESCHLÜSSE

1. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
2. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Liegt Stimmengleichheit vor, so wird deren Stimme doppelt gezählt. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 15 BEFUGNISSE

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu.

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Vorschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;

- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufen von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Abändern der Vereinsstatuten;
- Beschluss fassen über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschluss fassen über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 16 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und höchstens fünf Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher/welche von der Vereinsversammlung gewählt wird.

Art. 17 AMTSDAUER

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 18 EINBERUFUNG

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
3. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 30 Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
4. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19 BESCHLÜSSE

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt.
2. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die

Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 20 TRAKTANDEN

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 21 BEFUGNISSE DES VORSTANDES

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

- Führen des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführen der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertreten des Vereins gegenüber Dritten. Der Präsident führt mit dazu bestimmten Mitgliedern des Vorstandes Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufen der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planen und durchführen der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeiten von Reglementen.

Art. 22 KONTROLLSTELLE

1. Die Kontrollstelle besteht aus einem oder zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.
2. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.
2. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
3. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, welcher einer gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung zugeführt werden muss.

Art. 24 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 27. Juli 2021 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Erlenbach, den 27. Juli 2021

Die Gründungsmitglieder:


Renate Anastasiadis


Felice Grella


Heidi Affolter-Eisen